

Gesetz zur Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitischen Instrumente

hier :

- 1. Allgemeine Geschäftsanweisung
Rechtsänderungen im Bereich der
Ausbildungsförderung**
- 2. Ausbildungsbegleitende Hilfen
(abH) gem. den §§ 240,241,244,
245,246 Abs. 3 und 4 SGB III**
- 3. Ausbildungsbonus gem. § 421r
SGB III**
- 4. Sozialpädagogische Begleitung
bei betrieblicher Berufsausbil-
dungsvorbereitung gem. § 243 Abs. 1
SGB III**
- 5. Einstiegsqualifizierung gem.
§ 235b SGB III**
- 6. Außerbetriebliche Berufsausbil-
dung (Bae) gem. §§ 240,242,
244,245 und 246 SGB III**

HEGA 08/09 - 06 - Rechtsänderungen im Bereich der Ausbildungsförderung

Geschäftszeichen: SP III 22 - 6430/ 6511.1/ 6511.2/ 6516/ 6559/ 6561/ 5390.4/ 3313/ 3317 / II-1230

Gültig ab: 20.08.2009

Gültig bis: 19.08.2014

Weisungscharakter: ja

Zusammenfassung

Mit dieser HEGA werden die neuen GAs für den Bereich der Ausbildungsförderung bekannt gegeben.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene](#)
- [3. Eigene Entscheidung und Absicht](#)
- [4. Einzelaufträge](#)

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze (BGBl. I Nr. 42 vom 21.07.2009, Seite 1939) wurden folgende Rechtsänderungen im Bereich der Förderung der Berufsausbildung beschlossen:

- verbesserte Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Ausbildungsbonus (ABO) für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes beendet worden ist,
- Erweiterung der Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) auf Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung (EQ),
- Schaffung der Voraussetzungen für erfolgsbezogene Vermittlungspauschalen für junge Menschen, die ab 01.09.2011 in eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) eintreten.

Unabhängig von den vorgenannten gesetzlichen Änderungen ist eine Konkretisierung der Regelungen zur Kostenerstattung für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte für Teilnehmer an außerbetrieblichen Berufsausbildungen nach § 242 SGB III (BaE) erforderlich.

[zum Seitenanfang](#)

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene

Ziel ist die Anpassung der Weisungslage an das neue Recht.

[zum Seitenanfang](#)

3. Eigene Entscheidung und Absicht

ABO gem. § 421r SGB III

Die GA ABO wird unter Berücksichtigung der ab 22.07.2009 gültigen Rechtslage in aktualisierter Form bereitgestellt.

EQ gem. § 235b SGB III

Die GA EQ wird ebenfalls in aktualisierter Form bereitgestellt. Hierbei wurden zusätzlich zu den sich aus dem o.a. Gesetz ergebenden Änderungen folgende Anpassungen vorgenommen:

- Umsetzung der mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgten Gesetzesänderungen (insbesondere die zusätzliche Möglichkeit der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf),
- Aktualisierung der Zuschusshöhe und der Pauschalen zur Sozialversicherung sowie
- Änderungen zum Verfahren.

abH gem. § 241 SGB III und Sozialpädagogische Begleitung (SpB) gem. § 243 Abs. 1 SGB III

Durch die zusätzliche Möglichkeit, benachteiligte junge Menschen in einer Einstiegsqualifizierung mit abH zu unterstützen, ergeben sich auch Auswirkungen bei der sozialpädagogischen Begleitung nach § 243 Abs. 1 SGB III. Die vorgesehene sozialpädagogische Begleitung von benachteiligten jungen Menschen in einer Einstiegsqualifizierung ist künftig Bestandteil der ausbildungsbegleitenden Hilfen. Daher wurde der förderungsfähige Personenkreis für die sozialpädagogische Begleitung nach § 243 Abs. 1 SGB III auf junge Menschen begrenzt, die sich in einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung gem. § 68 BBiG befinden, ohne dass diese im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gefördert wird.

Hinsichtlich der im Jahr 2009 bundesweit einheitlich vergebenen Maßnahmen (abH und SpB) ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Das potentielle Auftragsvolumen für die SpB sinkt.
- Das potentielle Auftragsvolumen für abH steigt.

Da diese Veränderungen das Auftragsvolumen insgesamt nur geringfügig beeinflussen, wurden mit den beauftragten Bildungsträgern über die zuständigen Regionalen Einkaufszentren Änderungsverträge geschlossen, die die neue Rechtslage berücksichtigen. Für Teilnehmer, die bis einschließlich 31.07.2009 in eine Maßnahme der sozialpädagogischen Begleitung nach § 243 Abs. 1 SGB III eingetreten sind ist eine Anpassung an die gesetzliche Neuregelung ab 01.08.2009 nicht vorzunehmen.

BvB gem. §§ 61, 61a und § 434s Abs. 3a SGB III

Eine Überarbeitung der GA BvB unter Berücksichtigung der für Neueintritte in BvB ab 01.09.2011 geltenden erfolgsabhängigen Prämienregelungen erfolgt nach Erlass der nach § 434s Abs. 3a S. 2 SGB III vorgesehenen Anordnung.

BaE gem. § 242 SGB III

Die Regelung zur Kostenerstattung für vorgeschriebene überbetriebliche Ausbildungsabschnitte (s. GA 246.31) wurde dahingehend konkretisiert, dass auch die zusätzlich anfallenden Unterbringungs-, Fahrt- und Verpflegungskosten erstattet werden können, sofern diese nicht anderweitig gedeckt sind.

Die aufgehobenen Weisungen werden bei diesen Förderleistungen jeweils im Weisungsarchiv weiterhin vorgehalten.

[zum Seitenanfang](#)

4. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- nehmen die Abstimmungen gem. 235b.31 der Geschäftsanweisung EQ mit den Ländern vor und informieren die Agenturen über die Ergebnisse.

Die Agenturen für Arbeit

- kennzeichnen diejenigen jungen Menschen, die an einer EQ teilnehmen und über abH gefördert werden sollen, bis zu einer Programmanpassung von eM@w bei der Übermittlung der Kundendaten bzw. bei der Anmeldung des Teilnehmers über eM@w im Feld „Bemerkung“ mit dem Hinweis „Teilnehmer/in an Einstiegsqualifizierung“.

Gezeichnet Unterschrift

Anlagen

**Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach den
§§ 240, 241, 244, 245, 246 Abs. 3 und 4 SGB III**

**Geschäftsanweisungen
(Stand: August 2009)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 240	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	2
§ 241	Ausbildungsbegleitende Hilfen	4
§ 244	Sonstige Förderungsvoraussetzungen	7
§ 245	Förderungsbedürftige Jugendliche	8
§ 246	Leistungen	11

Verfahren

V.abH.01	Anwendung VOL/A	12
V.abH.02	Dokumentation der Antragstellung	12
V.abH.03	Entscheidung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft	12
V.abH.04	Eingabe in coSachNT (AV)	12
V.abH.05	Zuständigkeit	12
V.abH.06	Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und III	12
V.abH.07	Warteliste	12
V.abH.08	Abwicklung	12
V.abH.09	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung	12
V.abH.10	Umsatzsteuerbefreiung	13
V.abH.11	Rahmenvereinbarung	13
V.abH.12	Vereinbarung zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	13
V.abH.13	Erklärung des Ausbildungsbetriebes	13
V.abH.14	eM@w	13
V.abH.15	Teilnehmerunterlagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit	14

Leistungen an Träger

§ 240

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche

1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei deren betrieblicher Berufsausbildung oder deren Einstiegsqualifizierung unterstützen oder deren Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern,
2. *(BaE-Regelung)*,
3. *(SpB-Regelung)*
4. *(Am-Regelung)*.

(2) Eine Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist eine Ausbildung, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, oder eine im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführte Ausbildung.

(3) Das Vergaberecht findet Anwendung.

- | | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 240.11 | Um eine Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 240 Abs. 1 Nr. 1 SGB III handelt es sich nur dann, wenn für den abgeschlossenen Vertrag im Sinne des § 26 BBiG alle Voraussetzungen des § 235b SGB III erfüllt sind. Teilnehmer an einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung, bei denen die Voraussetzungen des § 235b SGB III nicht erfüllt sind, können ausschließlich über § 243 Abs. 1 SGB III sozialpädagogisch begleitet werden. | Förderung im Rahmen von EQ |
| 240.21 | Die Förderung von Auszubildenden mit ausbildungsbegleitenden Hilfen setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages | Berufsausbildungsvertrag/
Ausbildungsberufe |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 104 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten, 2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO), 3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind, 4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes, 5. betrieblich durchgeführte Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz, 6. für behinderte Menschen (Feststellung §19 SGB III durch | |

Reha Berater) auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42m der HwO.

erfolgt.

§ 241

Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Maßnahmen, die förderungsbedürftige Jugendliche während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen (ausbildungsbegleitende Hilfen), sind förderungsfähig. Als ausbildungsbegleitende Hilfen sind auch erforderliche Maßnahmen förderungsfähig, mit denen die Unterstützung nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt oder die nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden. Bei einer Förderung im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung beginnt die Förderung frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen müssen über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.

241.01 Die Leistungen nach § 241 SGB III zielen darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen. **Ziel von abH für Auszubildende**

Eine Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 1 HWO) kann grundsätzlich bis zum Abschluss der letzten Ausbildungsstufe gefördert werden. Es ist unerheblich, ob der Berufsausbildungsvertrag von vornherein für alle vorgesehenen Ausbildungsstufen abgeschlossen wird, ob für jede Ausbildungsstufe ein gesonderter Vertrag vorliegt und ob zwischen den einzelnen Stufen Zeiten beruflicher Tätigkeit liegen.

Gleiches gilt, wenn in einer Verordnung über die Berufsausbildung mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind und die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit in einem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann (gestufte Ausbildung; z.B. Verkäufer bzw. Kaufmann im Einzelhandel).

241.02 Die Leistungen nach § 241 SGB III zielen darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen die erfolgreiche Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung zu **Ziel von abH für EQ-Teilnehmer**

	ermöglichen und deren Chancen auf einen Übergang in eine sich an die EQ anschließende Berufsausbildung zu verbessern.	
241.02	Grundsätzlich sollen ausbildungsbegleitende Hilfen außerhalb der betrieblichen Ausbildungs-/ Qualifizierungszeit durchgeführt werden. Der Stütz- und Förderunterricht beträgt pro Teilnehmer im Bewilligungszeitraum durchschnittlich <u>mindestens</u> drei und höchstens acht Unterrichtsstunden wöchentlich.	Förderumfang
241.03	Die grundsätzliche Information der Partner im dualen System – Betriebe, Berufsschulen, der nach dem BBiG bzw. der HwO zuständigen Stellen – über ausbildungsbegleitende Hilfen obliegt der Agentur für Arbeit.	Information
241.11	Einsatzmöglichkeiten von ausbildungsbegleitenden Hilfen: Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen für Bewerber initiativ angeboten werden, die insbesondere infolge schlechter schulischer Voraussetzungen oder wegen sozialer Benachteiligungen bereits ab Ausbildungs-/ Einstiegsqualifizierungsbeginn einer Förderung bedürfen. Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen auch den Übergang von einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 242 SGB III) in eine betriebliche Berufsausbildung unterstützen und sind im Bedarfsfall initiativ einzusetzen. Ausbildungsbegleitende Hilfen können zudem eingesetzt werden:	Einsatzmöglichkeiten von abH
	<ul style="list-style-type: none"> • während einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung, um Abbrüche zu vermeiden. • nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung, • nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses. 	Vermittlungshilfe
		Anschluss-abH
		Vermeidung eines Ausbildungsabbruchs
		Überbrückung zwischen zwei Ausbildungen
		Begründung und Festigung eines Arbeitsverhältnisses
241.12	Bei ausbildungsbegleitenden Hilfen während einer betrieblichen Berufsausbildung ist die Fortführung der Förderung zulässig	Fortführung der Förderung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. für Zeiten zwischen vertraglich vereinbartem Ende der Berufsausbildung und Termin der nächstmöglichen Abschlussprüfung; dabei ist es unerheblich, ob die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG oder § 27b Abs. 2 HwO verlängert wird; 2. bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 37 Abs. 1 BBiG, § 31 Abs. 1 HwO); 3. in Fällen nach Nr. 2 auch dann, wenn der Berufsausbildungsvertrag nicht verlängert wurde. In diesem Falle ist eine Bestätigung der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung zuständigen Stelle über die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung erforderlich. 	

- 241.21 Ausbildungsbegleitende Hilfen sind auch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (i. S. v. § 242 SGB III). Diese können bei zusätzlich auftretenden Defiziten in der Fachpraxis ausbildungsbegleitende Hilfen ergänzen, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Die Agentur für Arbeit prüft die Notwendigkeit im Einzelfall.
- Für Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung ist eine entsprechende Förderung nicht möglich.
- abH mit Abschnitten in außerbetrieblichen Einrichtungen**

§ 244

Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 241, 242 und 243 Abs. 1 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.

- 244.01 Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen. **Inhaltliche Ausgestaltung**

§ 245

Förderungsbedürftige Jugendliche

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. *(SpBA-M-Regelung)* **eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,**
2. **nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder**
3. **nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.**

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Berufsausbildung droht oder (BaE-Regelung).

(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.

245.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. **Zielgruppe**

Förderungsbedürftig sind gemäß § 245 SGB III lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende (§ 15 SGB III) und / oder Auszubildende (§ 14 SGB III), die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne eine Förderung ein Abbruch ihrer Ausbildung droht. Von dieser Regelung sind Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung nicht erfasst.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten Jugendliche und junge Erwachsene **Lernbeeinträchtigte**

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne ausbildungsbegleitende Hilfen ein erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung bzw. Verlauf der Einstiegsqualifizierung nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von dem erreichten **sozial Benachteiligte**

allgemeinbildenden Schulabschluss,

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme ohne ausbildungsbegleitende Hilfen den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung nicht gewachsen sind,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären Maßnahme nach § 241 SGB III zu erfüllen.
- ehemals drogenabhängige Jugendliche,
- straffällig gewordene Jugendliche,
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

Auszubildende, die weder lernbeeinträchtigt noch sozial benachteiligt sind, können gefördert werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass ohne Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch der Ausbildung droht. Dies kann bereits während der Probezeit erfolgen.

**Drohender
Ausbildungsabbruch**

245.12 Wenn in einer Verordnung über die Berufsausbildung mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind und die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit erfolgreich absolviert wurde, schließt dies eine Förderung in dem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit nicht aus.

Gestufte Ausbildung

245.13 Behinderte, die weder auf die Hilfen einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr.1a SGB III) noch auf anderweitige rehaspezifische Hilfen (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III) angewiesen sind, können nach §§ 241 SGB III gefördert werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Behinderte

245.14 Es genügt nicht, formal zur Zielgruppe zu gehören. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Jugendliche oder junge Erwachsene aufgrund seiner individuellen Situation der Hilfen nach § 241 SGB III auch bedarf.

**Feststellung der
individuellen
Förderungsvoraussetzungen**

245.15 Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für

Förderungszusage

Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat.

Die Förderungszusage erfolgt für Auszubildende in der Regel für ein Jahr bzw. für die Dauer der Einstiegsqualifizierung. Nach einem Jahr ist erneut das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen.

- | | | |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 245.16 | Um Auszubildende, bei denen ein Abbruch der Ausbildung droht, frühzeitig zu erreichen, hat der beauftragte Bildungsträger einen stetigen Informationsaustausch mit den Berufsschulen sicherzustellen. Bei Bedarf sind die beauftragten Bildungsträger durch die Agentur für Arbeit dabei zu unterstützen, den Zugang zu den Berufsschulen aufzubauen.
Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen sind potentielle Teilnehmer an die zuständige Agentur für Arbeit zu verweisen. | Teilnehmerakquise |
| 245.17 | Neue Teilnehmer können nur durch die Agentur für Arbeit zugewiesen bzw. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit aufgenommen werden. | Aufnahme von Teilnehmern |
| | Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit. | vorzeitige Beendigung |
| 245.21 | An den Maßnahmen können auch Deutsche und sonstige Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat haben und im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches als Grenzgänger ausgebildet bzw. qualifiziert werden. Grenzgänger ist, wer regelmäßig täglich oder wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt. | Grenzgänger |

§ 246

Leistungen

(1) (BaE-Regelung)

(2) (BaE-Regelung)

(3) Als Maßnahmekosten können

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie

3. (BaE-Regelung)

übernommen werden. S. 2 – 4 (BaE-Regelung).

(4) Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

246.31	Die Maßnahmekosten werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt.	Festsetzung der Leistungen
	Die sonstigen Kosten werden auf Nachweis zusätzlich erstattet.	
246.32	Über die zusätzlich anfallenden Kosten für die Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung wird vom Bildungsträger dem jeweils zuständigen Regionalen Einkaufszentrum vorab ein schriftliches Angebot vorgelegt.	BaE-Abschnitte in abH
246.33	Kosten für Beiträge zur Unfallversicherung für die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen werden dem Bildungsträger erstattet, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden.	Unfallversicherung

Verfahren bei ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

V.abH.01	Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der AA beschafft.	Anwendung VOL/A
V.abH.02	Die Beantragung der abH-Leistung ist in VerBIS zu dokumentieren.	Dokumentation der Antragstellung
V.abH.03	Mit der Erfassung der Daten zum Teilnehmenden in coSachNT (AV) prüft und dokumentiert die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Zusätzlich ist die Förderzusage durch einen Eintrag in VerBIS in der Kundenhistorie festzuhalten.	Entscheidung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft
V.abH.04	Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in coSachNT (AV) im Verfahrenszweig BNF.	Eingabe in coSachNT (AV)
	<p>Mit abH geförderte Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung, die bei einer sich hieran anschließenden Ausbildung erneut mit abH gefördert werden sollen, sind zunächst auszubuchen und neu in die Maßnahme zuzuweisen.</p> <p>Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d.h. insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen. 2. Bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen. 	
V.abH.05	Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.	Zuständigkeit
V.abH.06	Leistungen, die Berechtigten im Sinne des § 7 SGB II zu Gute kommen sollen, sind von den Grundsicherungsstellen zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz des Berechtigten maßgeblich.	Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und III
	<p>Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 16g SGB II).</p>	
V.abH.07	Eine möglichst vollständige Besetzung der eingekauften Maßnahmeplätze ist über Wartelisten in coSach.NT (AV) sicherzustellen.	Warteliste
V.abH.08	Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger.	Abwicklung
V.abH.09	Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).	Mittelbewirtschaftung/-überwachung

Die Zahlung der Leistungen für ausbildungsbegleitende Hilfen erfolgt nach Maßgabe des mit dem Bildungsträger abgeschlossenen Vertrages und sind unter der Buchungsstelle 2/686 32/01 zu buchen ([vgl. Buchungsstellen](#)).

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest ([vgl. HBest-Bindung](#)).

Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen sind für die gesamte Laufzeit des abH-Vertrages zu binden.

Die Mittelbewirtschaftung und -überwachung erfolgt über das Verfahren FINAS-HB.

- | | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| V.abH.10 | Ausbildungsbegleitende Hilfen dienen der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf einen Beruf und fallen daher unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchstabe bb) des Umsatzsteuergesetzes. Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Bundesagentur für Arbeit. | Umsatzsteuerbefreiung |
| V.abH.11 | Im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung werden mit den Auftragnehmern Rahmenvereinbarungen geschlossen.

Über die Mindestteilnehmerplatzzahl hinaus kann der Bedarfsträger durch Abruf von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung die Leistung bis zur Gesamtteilnehmerplatzzahl nach dem Los- und Preisblatt befristet erhöhen. Bei einem entsprechenden Mehrbedarf kann der Bedarfsträger im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durch weitere Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung die Gesamtteilnehmerplatzzahl um bis zu 20 % überschreiten. Ein darüber hinaus gehender Zusatzbedarf muss über einen Neueinkauf, ggf. im Rahmen einer Nachbestellung i.H.v. bis zu 20 % nach VOL/A, realisiert werden. Ggfs. ist in FINAS-HB die Mittelbindung an den Umfang des tatsächlichen Abrufs anzupassen.

Die Mindestabrufdauer beträgt grundsätzlich drei Monate. Sofern die Restlaufzeit des Vertrages einen kürzeren Zeitraum als die Mindestabrufdauer umfasst, ist ein kürzerer Abruf, der wenigstens einen Monat beträgt, möglich.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen. Die Mindestteilnehmerplatzzahl wird jedoch in jedem Fall vergütet. | Rahmenvereinbarung |
| V.abH.12 | Die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen setzt den Abschluss einer Vereinbarung (Anlage zu den Verdingungsunterlagen) zwischen dem Bildungsträger und dem Teilnehmer voraus. Diese ist der Agentur für Arbeit vorzulegen. Auf die Eintragung der Renten- bzw. Sozialversicherungsnummer ist zu achten und in zPDV ggf. zu ergänzen. | Vereinbarung zwischen Bildungsträger und Teilnehmer |
| V.abH.13 | Der Bildungsträger legt der Agentur für Arbeit für jeden Teilnehmer eine „ Erklärung des Betriebes “ (Anlage zu den Verdingungsunterlagen) vor. | Erklärung des Betriebes |
| V.abH.14 | Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w.
Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist | eM@w |

zu beachten und ist unter folgendem Link abgestellt:

http://www.baintern.de/nn_230878/zentraler-Content/A-01-Allgemeine-Informationsbereitstellung/A-016-Informationsmanagement/Dokument/Elektronische-Massnahmeabwicklung.html

Bis zu einer Programmanpassung von eM@w sind junge Menschen, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen und über abH gefördert werden sollen, bei der Übermittlung der Kundendaten bzw. bei der Anmeldung des Teilnehmers über eM@w im Feld „Bemerkung“ mit dem Hinweis „Teilnehmer/in an Einstiegsqualifizierung“ zu kennzeichnen.

- V.abH.15 Bei Ablauf der Vertragslaufzeit werden sämtliche laufenden Teilnehmerunterlagen einschließlich der aktuellen Förderpläne der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. **Teilnehmerunterlagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit**

Ausbildungsbonus nach § 421r SGB III

Geschäftsanweisungen (Stand: August 2009)

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 421r	Gesetzestext Ausbildungsbonus	2-3
421r.11	Lernbeeinträchtigte oder sozial Benachteiligte	4
421r.12	Ermessensausübung	4
421r.13	Ausbildungsverbünde	5
421r.14	Umschulungen	5
421r.21	Nachweis der Bemühungen um berufliche Ausbildung	5
421r.41	Zusätzlichkeit	6
421r.42	Bescheinigung der Zusätzlichkeit im Rahmen des Altenpflegegesetzes	7
421r.51	Betrieb des Ehegatten, Lebenspartners oder der Eltern	7
421r.61	Höhe des Ausbildungsbonus	8
421r.62	Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeiten	8
421r.71	Erhöhter Ausbildungsbonus für Behinderte	8
421r.81	Anrechnung Zuschüsse zu EQ/EQJ	9
421r.8a1	Zusätzlichkeit beim Personenkreis nach Abs. 1 S. 4 Nr. 2	9
421r.101	Auszahlungsvoraussetzungen	9
421r.121	Anordnung	9
Verfahren		
V.ABO 01	Zuständige Agentur für Arbeit	10
V.ABO 02	Erfassung in den IT-Verfahren	10
V.ABO 03	Antragstellung	11
V.ABO 04	Nachweis der Förderungsvoraussetzungen	11
V.ABO 05	Entscheidung/ Stellungnahme	11
V.ABO 06	Abwicklung	12
V.ABO 07	Bescheiderteilung	12
V.ABO 08	Mittelbindung	12
V.ABO 09	Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen	12
V.ABO 10	Auszahlung	12
V.ABO 11	Buchungsstellen	12
V.ABO 12	Ablage	12

§ 421r

Ausbildungsbonus

(1) Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender (Ausbildungsbonus). Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die

- 1. sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen Hauptschulabschluss, einen Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss haben oder**
- 2. lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.**

Der Ausbildungsbonus kann auch an Arbeitgeber geleistet werden, die förderungsbedürftige Auszubildende zusätzlich betrieblich ausbilden. Förderungsbedürftig sind Auszubildende,

- 1. die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die**
 - a) sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre und früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben oder**
 - b) sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen mittleren Schulabschluss haben,**

oder

- 2. deren Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist,**

soweit sie nicht unter Satz 2 fallen.

(2) Ein Auszubildender hat sich um eine berufliche Ausbildung bemüht, wenn er bei der Agentur für Arbeit oder bei dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Ausbildung suchend gemeldet war oder den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis erbringt.

(3) Förderungsfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seemannsgesetz oder dem Altenpflegegesetz durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(4) Die Ausbildung erfolgt zusätzlich, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Sinne von Absatz 3 in dem Betrieb aufgrund des mit dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember war. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31. Dezember desselben Jahres endet, nicht mitgezählt. Es ist auf ganze Zahlen zu runden. § 338 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Zusätzlichkeit durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen. Im Falle der Altenpflegeausbildung tritt an die Stelle der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nach Satz 4 die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungsbonus zu erhalten,
2. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten, oder
3. die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird.

(6) Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt. Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis

1. 4 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung 500 Euro unterschreitet,
2. 5 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 Euro und weniger als 750 Euro beträgt, und
3. 6 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 Euro beträgt.

Er reduziert sich anteilig, soweit die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer unterschritten wird, weil der Auszubildende bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages Teile der Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildung erfolgt.

(7) Der Ausbildungsbonus nach Absatz 6 erhöht sich zugunsten von schwerbehinderten Auszubildenden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches und behinderten Auszubildenden um 30 Prozent. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis nach § 235a oder § 236 gefördert wird.

(8) Hat der Auszubildende bei dem Arbeitgeber eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen, ist die dafür erbrachte Leistung auf den Ausbildungsbonus anzurechnen. Eine Reduzierung des Ausbildungsbonus nach Absatz 6 Satz 4 erfolgt nicht.

(8a) In den Fällen, in denen der Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist, kann von der Voraussetzung der Zusätzlichkeit des die Ausbildung fortführenden Ausbildungsverhältnisses abgesehen werden.

(9) Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(10) 50 Prozent der Leistung werden nach Ablauf der Probezeit, 50 Prozent der Leistung werden nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.

(11) Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 1. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen werden.

(12) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Verfahren der Förderung zu bestimmen.

(13) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen des Ausbildungsbonus auf den Ausbildungsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Juli 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2013.

421r.11 Für die Zuordnung zum Personenkreis nach Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Auszubildende) sind die Regelungen zu § 242 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III (ab 01.08.2009: § 245 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III) sinngemäß anwendbar.

Lernbeeinträchtigte oder sozial Benachteiligte

Demnach gelten folgende Auszubildende als lernbeeinträchtigt:

Lernbeeinträchtigte

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht,
- aus Sonder-/Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne diese Förderung eine Ausbildungsaufnahme nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten um diese Bildungsdefizite zu verifizieren.

Jugendliche mit Sonderschul-/Förderschulabschluss oder ohne Schulabschluss können sowohl die Förderungsvoraussetzungen der Abs. 1 S. 2 Nr. 1 als auch nach Nr. 2 (Lernbeeinträchtigung) erfüllen. Da in Fällen nach Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ein Nachweis der Bemühungen um berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist, ist eine Prüfung der Förderungsvoraussetzungen für diesen Personenkreis auf der Grundlage des Abs. 1 S. 2 Nr. 2 vorzunehmen.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Auszubildende unabhängig von einem allgemein bildenden Schulabschluss,

sozial Benachteiligte

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört sind oder gravierende soziale, persönliche und/oder psychische Probleme haben,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird,
- ehemals drogenabhängige Jugendliche,
- straffällig gewordene Jugendliche,
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

421r.12 Sofern der Ausbildungsbonus als Ermessensleistung erbracht wird, handelt es sich hierbei um ein Entschließungsermessen, also eine Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ der Förderung, nicht

Ermessensausübung

hinsichtlich des „Wie“ der Leistung (z.B. geringere Höhe des Ausbildungsbonus).

- 421r.13 Es können grundsätzlich auch Ausbildungsverbände gefördert werden, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 BBiG erfüllen. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei allen Verbundmodellen bei einem sogenannten „Stammbetrieb“, der den Ausbildungsvertrag mit der/dem Auszubildenden abschließt und ihn bei der zuständigen Kammer zur Eintragung einreicht. Dies kann auch ein Ausbildungsverein sein, bei dem sich mehrere Betriebe auf vereinsrechtlicher Grundlage zusammenschließen. **Ausbildungsverbände**

Adressat der Förderung gem. § 421r SGB III ist der Arbeitgeber, also derjenige der den Ausbildungsvertrag mit dem Jugendlichen schließt (Stammbetrieb) und die Ausbildung zumindest teilweise durchführt. Das Einhalten der Voraussetzungen des BBiG muss durch die zuständige Stelle durch die Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Ausbildungsberufe bei diesem Stammbetrieb dokumentiert werden. Die Prüfung der Zusätzlichkeit nach § 421r Abs. 4 muss immer bezogen auf diesen Stammbetrieb erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber den Auszubildenden nicht zumindest teilweise selbst betrieblich ausbildet.

- 421r.14 Umschulungen i.S.d. § 1 Abs. 5 BBiG sind vom § 421r SGB III nicht erfasst. **Umschulungen**

- 421r.21 Dass der Auszubildende sich um eine berufliche Ausbildung bemüht hat, kann dadurch nachgewiesen werden, dass **Nachweis der Bemühungen um berufliche Ausbildung**

1. er sich bei einer Agentur für Arbeit oder einer Grundsicherungsstelle als Ausbildung suchend gemeldet hat (hierbei ist nicht maßgeblich, ob ihm ein Bewerberstatus zuerkannt wurde)

oder

2. mindestens 5 abgelehnte Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis vorgelegt werden.

Vergebliche Bemühungen um berufliche Ausbildung **für das Vorjahr oder früher (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 4 Nr. 1b)** sind wie folgt nachzuweisen:

Beispiel:

Geplanter Ausbildungsbeginn: 01.09.2009
Vorjahr: 2008

Nachweis ist erbracht, wenn

1. Ausbildung suchend gemeldet für eine Ausbildung mit Beginnstermin 2008 oder früher, oder
2. mindestens 5 abgelehnte Bewerbungen für eine Ausbildung mit Beginnstermin 2008 oder entsprechend für ein Vorjahr.

Vergebliche Bemühungen um berufliche Ausbildung **für die beiden vorhergehenden Jahre und früher (Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a)** sind wie folgt nachzuweisen:

Beispiel:

Geplanter Ausbildungsbeginn: 01.09.2009

Nachweis ist erbracht, wenn

1. Ausbildung suchend gemeldet für eine Ausbildung sowohl mit Beginnstermin 2007 als auch 2008 sowie ein weiteres Vorjahr oder
2. Mindestens je 5 Bewerbungen für eine Ausbildung sowohl mit Beginnstermin 2007 als auch 2008 sowie ein weiteres Vorjahr.

Eine aufgenommene Ausbildung, die in der Probezeit beendet wurde, ist als erfolgloses Bemühen zu werten.

421r.41 Der Ausbildungsbonus kann mit Ausnahme des Personenkreises nach Abs. 1 S. 4 Nr. 2 (siehe hierzu 421r.8a1) nur für zusätzlich eingestellte Auszubildende gezahlt werden. **Zusätzlichkeit**

Für die Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.

Ein Betrieb im Sinne des § 421r Abs. 4 SGB III liegt vor, wenn dieser selbständig und eigenverantwortlich für die Einstellung von Auszubildenden sowie für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zuständig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist das Vorliegen der Voraussetzungen bei der übergeordneten Stelle zu prüfen. Hierbei sind alle dieser Organisationsebene zugeordneten Einheiten mit den dazugehörigen Auszubildenden zu berücksichtigen.

Maßgeblicher Prüfungszeitpunkt für die Zusätzlichkeit ist der Tag, an dem der Ausbildungsvertrag beginnt, für den der Ausbildungsbonus beantragt wird. Bei der Berechnung werden die in den Vorjahren begonnenen und die im laufenden Jahr neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge addiert, die an diesem Tag noch bestehen. Hierbei werden Auszubildende mit Beginn in früheren Jahren nicht mitgezählt, die nur deshalb noch bei dem Betrieb in Ausbildung sind, weil sie die Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder deren Vertrag vor dem 31. Dezember desselben Jahres ausläuft.

Zusätzlichkeit liegt vor, wenn diese Zahl höher ist als die Zahl der Auszubildenden im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31.12. des Jahres.

Beispiel (dreijährige Ausbildung):

Keine Ausbildung vor 2004			
Ausbildungsbeginn	01.09.04	1	
Ausbildungsbeginn	01.09.05	2	
Ausbildungsbeginn	01.09.06	2	Bestand 31.12.06 5
Ausbildungsbeginn	01.09.07	2	Bestand 31.12.07 6
Ausbildungsbeginn	01.09.08	2	Bestand 31.12.08 6
Ausbildungsbeginn	01.09.09	3	

Einer der Auszubildenden mit Einstellungsdatum 01.09.06 hat im Juni 2009 die Prüfung nicht bestanden und wird bis zum nächsten Prüfungstermin Anfang 2010 weiterbeschäftigt.

Berechnung:

Durchschnitt der letzten drei Jahre am 31.12.:
17 Auszubildende geteilt durch 3 Jahre entspricht 5,66, gerundet 6 Auszubildenden.

Betrachtung am 01.09.09:

Am 01.09.09 werden von den in den Vorjahren begonnenen und noch laufenden Ausbildungsverhältnissen vier berücksichtigt. Das am 01.09.2006 begonnene und wegen Nichtbestehens der Prüfung am 01.09.09 noch laufende Ausbildungsverhältnis wird nicht mitgezählt.

Hinzu kommen die drei neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse, so dass insgesamt sieben Ausbildungsverhältnisse berücksichtigt werden.

Hiervon ist eines zusätzlich, da über dem oben berechneten Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

Für die Prüfung der Zusätzlichkeit hat der Antragsteller dem Antrag eine „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit“ beizufügen. Dieser Selbstauskunft sind Nachweise der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle über die Zahl der Ausbildungsverträge beizufügen. Hierbei ist es erforderlich, dass Nachweise von **allen** zuständigen Stellen vorgelegt werden, bei denen für den Betrieb im maßgeblichen Zeitraum Ausbildungsverträge eingetragen wurden.

Die Nachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betriebes, für den der Nachweis erbracht wird
- Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge jeweils zum 31.12. der drei Vorjahre
- Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge zum Tag des Ausbildungsbeginns derjenigen Ausbildung, für die der Ausbildungsbonus beantragt wird.

421r.42 Die Betrachtung der Zusätzlichkeit bezieht sich nur auf den praktischen Teil der Ausbildung. Es ist der Betrieb (Träger der praktischen Ausbildung) zu betrachten, mit dem der schriftliche Ausbildungsvertrag nach § 13 Altenpflegegesetz (AltPflG) geschlossen wurde. Zur Abgrenzung des Betriebsbegriffes gilt auch hier die Definition des Abschnitts 421r.41.

**Bescheinigung
der Zusätzlichkeit
im Rahmen des
Altenpflege-
gesetzes**

In den einzelnen Bundesländern bestehen Unterschiede bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Die Regionaldirektionen stimmen das Verfahren mit den Ländern ab und informieren die Agenturen für Arbeit über den Namen und Sitz der jeweils zuständigen Stelle.

421r.51 Von einem Betrieb der Eltern ist auszugehen, wenn mindestens ein Elternteil auf das Unternehmen einen so beherrschenden Einfluss ausübt, dass es aus Sicht des Unternehmens zu Interessenskonflikten kommen kann. Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist dies grundsätzlich dann der Fall, wenn die Gesellschaftsbeteiligung eines Elternteils oder

**Betrieb des
Ehegatten,
Lebenspartners
oder der Eltern**

beider Elternteile zusammen mehr als 50% beträgt.
Bei einer Beteiligung bis zu 50% kann sich der beherrschende Einfluss aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, z.B. durch verliehene Sonderrechte aus dem Gesellschaftsvertrag. Alleine aufgrund des Besitzes einer gesetzlichen Vertretungsmacht oder Vollmacht kann noch nicht auf einen beherrschenden Einfluss geschlossen werden.

Diese Definition gilt gleichermaßen für Ehegatten und Lebenspartner.

- 421r.61 Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt.
Sollte zum vertraglich vereinbarten Ausbildungsbeginn bereits bekannt sein, dass sich die maßgebliche Ausbildungsvergütung z.B. durch einen geänderten Tarifvertrag erhöht, so ist die durchschnittliche Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres der Berechnung zugrunde zu legen.
Nachträgliche Erhöhungen bleiben unberücksichtigt.
- Höhe des Ausbildungsbonus**
- 421r.62 Für die Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeiten ist eine kalendertägliche Berechnung vorzunehmen, in dem die tatsächliche (verkürzte) Ausbildungsdauer ins Verhältnis zur Regelausbildungsdauer gesetzt wird.
- Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeiten**
- Berechnung:
1. Schritt: Berechnung der Verkürzung der Ausbildungsdauer in Tagen
Regelausbildungsdauer in Tagen minus tatsächlich vereinbarte Ausbildungsdauer in Tagen
 2. Schritt: Berechnung der Höhe des Ausbildungsbonus
Höhe Ausbildungsbonus reduziert um
(Höhe Ausbildungsbonus * Verkürzung der Ausbildungsdauer in Tagen / Regelausbildungsdauer in Tagen)
- Die Berechnung erfolgt computerunterstützt in coSachNT (AV).
- 421r.71 Der Ausbildungsbonus erhöht sich um 30 % bei der Einstellung von:
- schwerbehinderten Auszubildenden i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX,
 - schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Auszubildenden nach § 2 Abs. 3 SGB IX
 - Auszubildenden bei denen die Behinderteneigenschaft i.S.d. §19 SGB III vorliegt.
- Erhöhter Ausbildungsbonus für Behinderte**
- 421r.81 Bei der Anrechnung von Zahlungen im Rahmen einer beim einstellenden Arbeitgeber im Vorfeld durchlaufenen
- Anrechnung Zuschüsse zu**

- Einstiegsqualifizierung, ist sowohl der Zuschuss zum Unterhalt als auch der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu berücksichtigen. **EQJ/EQ**
- 421r.8a1** Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage kann bis zum 31.12.2010 bei dem Personenkreis nach Abs. 1 S. 4 Nr. 2 im Regelfall auf die Prüfung des Kriteriums der Zusätzlichkeit verzichtet werden. **Zusätzlichkeit beim Personenkreis nach Abs. 1 S. 4 Nr. 2**
- 421r.101 Eine Auszahlung der 1. Rate des Ausbildungsbonus erfolgt nur in den Fällen, in denen das Ausbildungsverhältnis **nach** Ablauf der Probezeit fortbesteht. Maßgeblich ist daher, ob das Ausbildungsverhältnis am Tag nach dieser Frist noch besteht (Stichtagsbetrachtung). **Auszahlungsvoraussetzungen**
- Der Ablauf der Probezeit ist dem Ausbildungsvertrag zu entnehmen. **Berechnung des Stichtags nach Ablauf der Probezeit**
- Beispiel:**
 Ausbildungsbeginn lt. Vertrag: 01.09.2008
 Ende der Probezeit 31.12.2008
 Stichtag ist der 01.01.2009
- Die Auszahlung der 2. Rate des Ausbildungsbonus erfolgt auf Nachweis durch den Arbeitgeber, dass der Auszubildende zur Abschlussprüfung angemeldet wurde. Dieser Nachweis sollte insbesondere durch die Vorlage einer Kopie der Anmeldung sowie einer unterschriebenen Bestätigung des Arbeitgebers über die Anmeldung erfolgen. **Voraussetzungen zur Auszahlung der 2. Rate**
- Bei gestreckten Abschlussprüfungen i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BBiG ist die Anmeldung zum letzten Teil der Abschlussprüfung maßgeblich.
- Für Ausbildungsverhältnisse, die zu den Stichtagen nicht mehr bestehen, erfolgt auch keine anteilige Auszahlung der jeweiligen Rate.
- 421r.121 Von der Ermächtigung zum Erlass einer Anordnung wird vorerst kein Gebrauch gemacht. **Anordnung**

Verfahren beim Ausbildungsbonus

V.ABO. 01 Für die Leistungen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt (§ 327 Abs. 4 SGB III). **Zuständige
Agentur für Arbeit**

Ein Betrieb im Sinne des § 421r Abs. 4 SGB III liegt nur dann vor, wenn dieser selbständig und eigenverantwortlich für die Einstellung von Auszubildenden sowie für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zuständig ist.

V.ABO. 02 Allein auf Grund der Beantragung eines Ausbildungsbonus ist kein Stellenangebot zu erfassen bzw. keine Vermittlung zu buchen. **Erfassung in den
IT-Verfahren**

Erfassung beim Arbeitgeber in zBTR/ VerBIS:

Jede Antragstellung ist in zBTR beim entsprechenden Betrieb bzw. Arbeitgeber zu vermerken. Sofern noch kein Datensatz des Arbeitgebers vorhanden ist, ist dieser in zBTR anzulegen und nach VerBIS zu übernehmen. Die Anlage eines erstmaligen Betriebsdatensatzes (Vergabe Betriebsnummer) erfolgt über die zentrale Betriebsnummernstelle (ZBNS) in Saarbrücken.

Bis zur Realisierung eines automatischen Datenaustausches zwischen den Fachverfahren coSachNT und zBTR ist die Entscheidung über die Gewährung eines Ausbildungsbonus im Verfahren **zBTR** unter Vermerke/Kontakte zu erfassen.

Zur Erfassung des Kontaktes ist jeweils der Bereich „AG-Betreuung“ sowie der Anlass „AG-Leistung“ auszuwählen.

Erfassung beim Auszubildenden in zPDV/ VerBIS:

Zunächst ist zu prüfen, ob bereits ein Kundendatensatz in VerBIS vorliegt. Bei der Erfassung sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Es liegt kein Kundendatensatz in VerBIS vor

Sofern noch kein Datensatz in VerBIS vorhanden ist, ist dieser nach VerBIS zu übernehmen (bei Neukunden vorher in zPDV anzulegen) und der Auszubildende als Ratsuchender zur Berufsberatung (BB) anzumelden. Die Antragstellung und die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen sind in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Es ist je ein Lebenslaufeintrag über die absolvierte Schulausbildung und über die zu fördernde Berufsausbildung anzulegen.

2. Es liegt ein Kundendatensatz in VerBIS vor

Die Antragstellung und die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen sind in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Sollte der Kundendatensatz bereits abgemeldet sein, ist zuvor der Auszubildende als Ratsuchender zur BB anzumelden. Es ist je ein Lebenslaufeintrag über die absolvierte Schulausbildung (sofern nicht bereits erfolgt) und über die zu fördernde Berufsausbildung anzulegen.

Das Anlegen eines Bewerberprofils allein auf Grund der

Förderung mit einem Ausbildungsbonus hat nicht zu erfolgen. Damit erfolgt auch keine statistische Zählung als Bewerber.

Es ist sicherzustellen, dass spätestens mit Auszahlung der 1. Rate die Sozialversicherungsnummer des Auszubildenden vorliegt und in zPDV erfasst wird.

Nach Förderbeginn kann der Kunde aus der BB abgemeldet werden. Als Reaktivierungsfrist ist mindestens die Dauer der geförderten Ausbildung zu setzen.

Erfassung der Förderfälle in coSachNT (AV):

Alle Förderfälle - einschließlich Ablehnungen – sind in **coSachNT (AV)** - Verfahrenszweig BEH zu erfassen.

V.ABO. 03 Der Ausbildungsbonus wird nur erbracht, wenn er vor Eintritt des leistungs begründenden Ereignisses beantragt worden ist. Leistungs begründendes Ereignis ist der vertraglich vereinbarte Ausbildungsbeginn. **Antragstellung**

Die für eine Entscheidung erforderlichen Angaben hat der Arbeitgeber mit dem bereitgestellten Antragsformular (Vordruck ABO 1) nachzuweisen. Eine zunächst formlose Antragstellung ist im Antragsvordruck zu vermerken.

Sofern bereits bei Antragstellung feststeht, dass es sich bei dem Auszubildenden um den Personenkreis nach § 421r Abs. 1 S. 4 Nr. 2 handelt, kann der verkürzte Antrag (Vordruck ABO 9) verwendet werden.

Dem Antragsvordruck ist ein Hinweisblatt beigelegt (Vordruck ABO 2).

V.ABO. 04 Der Arbeitgeber hat alle für eine Entscheidung erforderlichen Nachweise zu erbringen. Dies gilt auch für die Förderungsvoraussetzungen, die beim Auszubildenden vorliegen müssen. **Nachweis der Förderungsvoraussetzungen**

Mit dem ausgefüllten Antragsvordruck sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Kopie des von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrages
- Nachweise der zuständigen Stellen über die Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge
- Zeugnis über den zuletzt erworbenen allgemein bildenden Schulabschluss
- ggf. Nachweise über Ablehnungen von Bewerbungen
- ggf. Nachweis der Behinderung / Schwerbehinderung.

V.ABO. 05 Die Entscheidung über den Antrag sowie die Ersterfassung in coSachNT (AV) – Verfahrenszweig BEH (bis zur Entscheidung dem Grunde nach) obliegt dem Arbeitgeberservice und ist mit der in BK bereitgestellten Stellungnahme (Vordruck) zu dokumentieren. **Entscheidung / Stellungnahme**

Sofern im Einzelfall eine Entscheidung über eine Lernbeeinträchtigung oder soziale Benachteiligung notwendig ist, hat der Arbeitgeberservice eine Beratungsfachkraft einzuschalten. Für Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit Sonder-/Förderschulabschluss ist dies für die Feststellung einer

Lernbeeinträchtigung entbehrlich.

Bei Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II ist hierzu die zuständige Grundsicherungsstelle einzuschalten.

Die unterschriebene Stellungnahme und Entscheidung ist zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen an das Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen weiterzuleiten.

- | | | |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| V.ABO.
06 | Die Abwicklung der Leistungen (Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Auszahlung, weitere Bearbeitung des Förderfalls in coSachNT (AV), Ablage der Vorgänge) obliegt dem Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen. | Abwicklung |
| V.ABO.
07 | Für die Bewilligung der Leistung wird im BK Browser ein Musterbescheid bereitgestellt.
Bei Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II ist die Grundsicherungsstelle über die Entscheidung zu informieren. | Bescheiderteilung |
| V.ABO.
08 | Mit der Bescheiderteilung ist der voraussichtliche Förderbetrag in FINAS festzulegen. Bei einem Ende der Probezeit im Folgejahr ist zu beachten, dass für die 1. Rate eine n-Bindung, fällig im Folgejahr, und nicht etwa eine Bindung von Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres erfasst wird. Auch die Bindung für die zweite Rate ist hinsichtlich der Fälligkeit auf den voraussichtlichen Auszahlungszeitpunkt abzustellen. Die Erfassung der n-Bindung bewirkt beim Ausbildungsbonus in der Ermessensvariante eine Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen (VE) der betreffenden Fälligkeit. Bei dem Ausbildungsbonus in der Pflichtvariante findet hingegen keine Mittelprüfung statt. Die Erfassung der n-Bindung dient hier allein dem Nachweis der Zahlungsverpflichtung. | Mittelbindung |
| V.ABO.
09 | Dem Bewilligungsbescheid ist ein Vordruck beigefügt (Erklärung zur Auszahlung der 1. Rate des Ausbildungsbonus - BA ABO 3), mit dem der Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit die Auszahlungsvoraussetzungen für die Zahlung der 1. Rate nachweisen kann. | Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen |
| V.ABO.
10 | Die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt abschließend im Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen. | Auszahlung |
| V.ABO.
11 | Die Zahlung des Ausbildungsbonus ist
- als Pflichtleistung unter der Buchungsstelle 3/ 683 91/01
- als Ermessensleistung unter der Buchungsstelle 3/ 683 92/01
zu buchen. | Buchungsstellen |
| V.ABO.
12 | Für die Aufbewahrung des Schriftguts sind Förderakten anzulegen. Die Regelungen der Aktenordnung und des Aktenplans sind zu beachten. Die Aufbewahrungsfristen für die Förderakten (B-Vorgänge) betragen 5 Jahre. | Ablage |